

Satzung des Vereins FAKTOR

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet: FAKTOR e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Hamburg.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildenden Kunst. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, in der Öffentlichkeit das Verständnis für künstlerischen Ausdruck und dessen Gestaltung anzuregen und zu pflegen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch eine Galerie mit wechselndem Ausstellungsprogramm und dem Unterhalt eines Künstlerhauses. Dem Verein obliegen im einzelnen folgende Aufgaben:
 - a. Die lebendige Beschäftigung, Auseinandersetzung, Förderung und Vermittlung mit bzw. von allen Bereichen der Bildenden Kunst, insbesondere auch mit verschiedenen Richtungen der Kunst der Gegenwart.
 - b. Die Ausgestaltung einer zentralen Begegnungsstätte für Bildende Künstler durch Herrichtung, Unterhaltung und Bereitstellung von Räumen für Ausstellungen, Werkstätten, Lehrgänge, Gästezimmer u. a.
 - c. Die Kontaktpflege zu und den Austausch unter Künstlern auf der regionalen, nationalen und internationalen Ebene.
 - d. Die Kuration und Ausrichtung von Kunstausstellungen sowie die Durchführung von (vermittelnden) Begleitveranstaltungen wie Workshops, Vorträge, Lesungen und musikalische Vorführungen.
- 3) Zur Wahrung der Vereinszwecke ist der Verein berechtigt, Grundbesitz anzumieten oder zu erwerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Jede natürliche oder juristische Person, die die Satzung und die Grundsätze des Vereins anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden. Politische Parteien können nicht Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand abschließend ohne sich zu einer Angabe von Gründen zu verpflichten.

2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder). Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder haben ansonsten die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

3) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung können nur die aktiv an der Vereinsarbeit mitwirkenden Mitglieder sein. Das Stimmrecht kann nach Antragstellung beim Vorstand gewährt werden.

4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Als Beitrag kann auch eine Mitarbeit (Dienstleistung) oder ein Aufnahmebeitrag vorgesehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

5) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Der Austritt ist frühestens nach einer Mitgliedschaft von einem Jahr möglich.

7) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für sechs Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgew.hr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückst.ndige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer

b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- d) Entscheidung über einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Genehmigung der Geschäftsordnung und des Haushaltsplanes des Vorstandes
- g) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit
- j) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien

2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse unter Angabe der Tagesordnung.

3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

4) Beschlussfähigkeit: Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen, auf Antrag, insbesondere bei Personalfragen, auch in geheimer Wahl. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus drei Personen - aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vorstandes berechtigt.

2) Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellen.

3) Vorstandssitzungen

Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.

4) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich einstimmig. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Sie stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

5) Aufgaben

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Das Protokoll wird von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet.

6) Geschäftsführer

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes zu führen.

§ 8 Unterhaltung von Zweckbetrieben

Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein Zweckbetriebe unterhalten, sofern die Voraussetzungen dafür insbesondere der §§ 65 und 68 AO gegeben sind.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

2) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hamburg, 28. Juni 2015

Der vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung des FAKTOR e.V. am 28. Juni 2015 in Hamburg um folgenden Satz ergänzt:

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (§ 3 Gemeinnützigkeit)